

Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Langenbrettach

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Dieser hat der Gemeinderat am 17.02.2020 zugestimmt und daher wird die folgende Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder erlassen.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1549, 1551) werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Ganztagsgruppen

1. Aufnahme

1.1. In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind.

Die Aufnahme erfolgt zum 15. des Monats, der dem 3. bzw. 1. Geburtstag des Kindes folgt, bei einem Geburtsdatum zwischen dem 1. und dem 15. des Monats und zum 01. des Folgemonats, der dem 3. bzw. 1. Geburtstag des Kindes folgt, bei einem Geburtsdatum zwischen dem 16. und 31. des Monats.

Bei Krippenkindern ist eine mindestens zweiwöchige Eingewöhnungsphase, die von einer Bezugsperson begleitet werden muss, verpflichtend.

1.2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Gemeinde verpflichtet sich der Inklusion. Die Mitarbeiter sind angehalten die Inklusion zu fördern.

1.3. Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.

1.4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

1.5. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages.

1.6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung

unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

- 1.7. Als Nachweis des tatsächlichen Betreuungsbedarfs in der Ganztagesbetreuung und bei der VÖ-Betreuung bis 14:30 Uhr ist der Anmeldung eines Kindergartenplatzes oder Krippenplatzes, bei diesen Betreuungszeiten, eine Bescheinigung des Arbeitsgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis der Personensorgeberechtigten beizulegen. Der Nachweis muss jährlich erneuert werden. Änderungen der Arbeitszeit bzw. des Arbeitsverhältnisses sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

2. Besuch - Öffnungszeiten - Schließungszeiten – Ferien

- 2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Leitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 2.4. Die Kinder müssen täglich bis spätestens 09.00 Uhr in der Einrichtung sein. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit den Erzieherinnen möglich.
- 2.5. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.6. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der jeweiligen Einrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
- 2.7. Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes/ der kirchlichen Aufsichtsbehörde und in Abstimmung mit der Kommune jeweils für ein Jahr festgesetzt und bekanntgegeben.
- 2.8. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- 2.9. Die Kinder sind pünktlich zu den Schließzeiten abzuholen.
- 2.10. In der Kindertageseinrichtung Langenbeutungen wird für den Gesamtort Langenbrettach eine Ganztagsbetreuung für Kinder ab 1 Jahr bis Schuleintritt angeboten. In der Kita Brennofenstraße wird für Kinder ab 1 Jahr bis Schuleintritt eine durchgehende Betreuung bis 14.30 Uhr angeboten.

3. Elternbeitrag

- 3.1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essens- und Getränkegeld erhoben. Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. eines Monats zu zahlen. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, beträgt der Beitrag nur die Hälfte. Eine Änderung des Elternbeitrags/Essensgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.2. Der Elternbeitrag wird in 11 Monatsbeiträgen erhoben, der August ist beitragsfrei.

- 3.3. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag grundsätzlich bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres zu bezahlen. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen. Besuchen Schulanfänger im Rahmen der Ferienbetreuung die Einrichtung über das Ende der Schulsommerferien hinaus bis zur Einschulung die Einrichtung, so ist für den Monat September der halbe Beitrag zu bezahlen, auch wenn die Betreuung aufgrund der Einschulung über den 15. des Monats hinaus benötigt wird. Diese Regelung gilt auch, wenn die Betreuung nicht durchgehend erfolgt.
- 3.4. Der monatliche Elternbeitrag für den Besuch des Kindergartens bei einer Betreuung bis 13:30 Uhr beträgt für

Kind/Familie	Kiga-Jahr ab 01.09.2019
1	138,00 €
2	106,00 €
3	70,00 €
≥4	24,00 €

Der monatliche Elternbeitrag für den Besuch des Kindergartens bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr (Betreuungszeit wird nur in der Kita Brennofenstraße angeboten) beträgt für

Kind/Familie	Kiga-Jahr ab 01.09.2019
1	149,00 €
2	114,00 €
3	75,00 €
≥4	25,00 €

Der monatliche Beitrag für den Besuch der Kleinkindbetreuung (Krippe) bei einer Betreuung bis 13:30 Uhr beträgt für

Kind/Familie	Kiga-Jahr ab 01.09.2019
1	376,00 €
2	279,00 €
≥3	190,00 €

Der monatliche Elternbeitrag für den Besuch der Kleinkindbetreuung (Krippe) bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr (Betreuungszeit wird nur in der Kita Brennofenstraße angeboten) beträgt für

Kind/Familie	Kiga-Jahr ab 01.09.2019
1	432,00€
2	325,00 €
≥3	218,00 €

- Zuschlag zum monatlichen Grundbeitrag für den Besuch der Ganztagesbetreuung ab 01.09.2019 der Kindergartengruppe: 109,00 € pro Monat/Kind
- Zuschlag zum monatlichen Grundbeitrag für den Besuch der Ganztagesbetreuung ab 01.09.2019 der Krippengruppe: 111,00 € pro Monat/Kind

Bemessungsgrundlage sind die Kinder einer Familie unter 18 Jahren. Anrechenbar sind nur Kinder, die in der Gemeinde Langenbrettach wohnhaft und gemeldet sind. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

Die Kosten für das warme Mittagessen in Höhe von derzeit 3 € / Essen werden gesondert erhoben.

- 3.5. Bei Abmeldung des Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- 3.6. Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/ Sozialgesetzbuch XII) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

4. Aufsicht

- 4.1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Bei Übergabe des Kindes in die Obhut der Erzieherinnen durch die Personensorgeberechtigten sollte zumindest ein Blickkontakt hergestellt werden. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

5. Kündigung

- 5.1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 5.2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- 5.3. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,

- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

- 5.4. Abweichend von Ziffer 1 kann bei einem Kind, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen das Vertragsverhältnis nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden, um eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes zu ermöglichen.

6. Versicherungen

- 6.1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- 6.2. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3. Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- 6.4. Mitgebrachte Fahrzeuge (z.B. Kickboards, Inlineskates, Fahrräder, Roller, usw.) müssen vor der Einrichtung abgestellt und gegen Diebstahl gesichert werden. Für diese Geräte wird keine Haftung übernommen. Kinder, die mit solchen Fahrzeugen kommen, müssen von den Personensorgeberechtigten in die Einrichtung begleitet und auch von dort wieder abgeholt werden.
- 6.5. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.

- 7.3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 7.4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.5. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- 7.6. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 7.7. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- 7.8. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

9. Datenschutz

- 9.1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes nach der EU-DSGVO. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 9.2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder -verpflichtung besteht oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation sowie zur Erstellung von Portfolios sehen vor, dass zum Zweck der

- der Optimierung und Planung der pädagogischen Angebote und
- zur Optimierung der Rückmeldungen an die Sorgeberechtigten, was den Bildungs- und Entwicklungsstand des Kindes angeht, von den Erziehern und Erzieherinnen gemachte Wahrnehmungen zu besonderen Interessensäußerungen, besonderen Fähigkeiten, Entwicklungsständen und –fortschritten aber auch Hinweise darauf, dass eine Förderung sinnvoll sein könnte,

auch mit Fotos dokumentiert werden. Dies setzt das Einverständnis und damit die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten voraus. Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zur Führung einer solchen Dokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

- 9.4. Eine Veröffentlichung von Fotos und Videos des Kindes in Druckmedien und deren Online-Versionen seitens Einrichtungen bzw. der Gemeindeverwaltung erfolgt ebenfalls nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. Fotos, die z.B. für die Portfolioordner Ihres Kindes und zum Aushang in der Einrichtung erstellt werden, werden z.B. über die Fotodienste von dm-drogerie markt GmbH + Co. KG online übermittelt und ausgedruckt. Für die Speicherung und die Datenverarbeitung gilt die Datenschutzerklärung des Dienstleisters, die Sie unter www.dm.de/datenschutz-c469442.html finden.
- 9.5. Des Weiteren wird eine Telefonliste der Sorgeberechtigten erstellt, um schnelle Kommunikation zu gewährleisten. Zusätzlich wird eine Liste von Notfallnummern erstellt, die für alle Mitarbeiter sichtbar in den Büroräumlichkeiten der Einrichtung hängt.
- 9.6. Außerdem werden in den Kindergärten Geburtstagskalender geführt und Geburtstage in den Gruppenräumen für die Gruppen und die Erzieher*Innen ersichtlich ausgehängt. Damit der Geburtstag Ihres Kindes auf diesen Kalendern erscheinen darf, ist ebenso Ihre schriftliche Einwilligung erforderlich.
- 9.7. Ohne Ihre Einwilligung, also die der Personenberechtigten, erhebt der Träger personenbezogene Daten zu Ihnen bzw. zu Ihrem Kind nur in dem Umfang wie es zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt Ihnen der Träger gemäß den Datenschutzbestimmungen folgende Informationen zur Verfügung: Name und Kontaktdaten der Kindertageseinrichtung und des Trägers sowie deren Datenschutzbeauftragten, Verarbeitungszwecke der Daten und die jeweilige Rechtsgrundlage, Empfängerkategorien der Daten, Angaben zu Dauer der Speicherung, Ihren Betroffenenrechten, eine Übersicht der zu Ihnen und Ihrem Kind gespeicherten Daten.

10. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 23.05.2001, zuletzt geändert am 02.12.2019 außer Kraft.

Langenbrettach, 18.02.2020

Natter
Bürgermeister